

AZ: sse-1047/24

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die gewährten Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG).

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer im Zeitraum vom 12.02.2023 bis zum 17.04.2023 im Rahmen der Grundversorgung mit Erdgas. Der Bruttoarbeitspreis betrug hierbei 16,5957 Cent/kWh. Bis zum 12.02.2023 wurde der Beschwerdeführer von einer Vorlieferantin zu einem Bruttoarbeitspreis von 29,8 Cent/kWh versorgt.

Mit korrigierter Schlussrechnung vom 20.11.2023 ergab sich bei einem abgerechneten Verbrauch in Höhe von 5.289 kWh und nach Abzug geleisteter Abschlagszahlungen sowie unter Berücksichtigung der Entlastung gemäß EWPBG ein Guthabenbetrag i.H.v. 160,48 EUR. Seit dem 18.04.2023 befindet sich der Beschwerdeführer in der Belieferung durch eine Folgelieferantin, deren Arbeitspreis die Preisdeckelung von 12,00 Cent/kWh nicht überschreitet. Diesen Wechsel hatte der Beschwerdeführer vor dem 01.03.2023 über eine Online-Vermittlungsplattform initiiert.

Die Beschwerdegegnerin gewährte für den Belieferungszeitraum eine Entlastung i.H.v. 286,17 EUR, basierend auf einem monatlichen Entlastungskontingent über 1.746 kWh und einem Differenzbetrag über 4,5957 Cent/kWh. Für die Monate Januar bis März betrug die monatliche Entlastung je 80,24 EUR. Für April wurden bis zum 17.04.2023 anteilig 45,45 EUR berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer wendete sich gegen die Höhe der Entlastungsgewährung. Er trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe die Regelungen der Gaspreisbremse nicht vollständig berücksichtigt. In der ursprünglichen Abrechnung seien die Verbrauchsmonate Januar und Februar überhaupt nicht berücksichtigt worden. Der Entlastungsbetrag für diese Monate sei mit null EUR angegeben worden. Es sei sodann zwar eine entsprechende Korrektur erfolgt, diese sei jedoch ebenso fehlerhaft. Die Beschwerdegegnerin habe nämlich ihr eigenes Preisniveau auch für den Zeitraum bis zum 12.02.2023 angewendet, in welchem der erheblich teurere Preis der Vorlieferantin angefallen sei.

Zudem sei ohnehin streitig, ob das vorherige Vertragsverhältnis tatsächlich erst am 11.02.2023 geendet habe oder nicht bereits vorher automatisch zum 31.12.2022 ausgelaufen sei.

Da sein Gesamtverbrauch im Jahr 2023 insgesamt mit 18.180 kWh unterhalb des ermittelten Entlastungskontingents von 20.947 kWh läge, müsste grundsätzlich auch die gesamte Entlastung gewährt werden, auch wenn der Preis der Folgelieferantin unterhalb des Preisdeckels läge. Hierfür sei die Beschwerdegegnerin aufgrund der Überschreitung des Preisdeckels zuständig. Er sei zumindest nicht bereit, eine derart niedrige Entlastungssumme zu akzeptieren.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß eine weitere Korrektur der Schlussrechnung unter hinreichender Berücksichtigung des bis zum 11.02.2023 geltenden höheren Arbeitspreises der Vorlieferantin und unter Einbeziehung des gesamten Jahresentlastungskontingents.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Entlastung für die Monate Januar und Februar sei nach der gesetzlichen Regelung durch diejenige Erdgasgaslieferantin zu gewähren, die den Kunden am 01.03.2023 belieferte. Hierbei sei auch das Preisniveau zum 01.03.2023 anzuwenden. Die Verbrauchsabrechnung sei daher korrekt. Die gesetzlichen Regelungen sähen zudem lediglich eine Entlastungspflicht für den Belieferungszeitraum vor, die Entlastung des jährlichen Gesamtverbrauchs komme daher nicht in Betracht. Weitere Entlastungen oblägen - bei Vorliegen der Voraussetzungen - der Folgelieferantin. Zudem sei das Entlastungskontingent linear und monatsweise aufzuteilen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin ist zwar zur Gewährung einer Entlastung nach dem EWPBG für die Monate Januar und Februar 2023 verpflichtet, hierbei hat sie jedoch korrekt ihr eigenes Preisniveau angewendet. Zudem besteht ein Anspruch auf Entlastung ausschließlich für den tatsächlichen Belieferungszeitraum entsprechend der linearen monatlichen Entlastungshöhe.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EWPBG ist für rückwirkende Entlastungen der Monate Januar und Februar 2023 diejenige Lieferantin zuständig, die den Letztverbraucher am 01.03.2023 mit leitungsgebunden Erdgas beliefert. Dies war hier die Beschwerdegegnerin, da ein Fall der Grund- und Ersatzbelieferung vorlag.

Selbst für den Fall, dass das Vertragsverhältnis mit der Vorlieferantin -wie vom Beschwerdeführer ausgeführt- automatisch bereits zum 31.12.2022 und damit also vor dem 12.02.2023 geendet hätte, hätte dies keinen Einfluss auf den relevanten Belieferungszeitpunkt und die Entlastungsgewährung zum 01.03.2023.

In diesem Fall läge ein entsprechendes Grund- bzw. Ersatzversorgungsverhältnis lediglich zu einem früheren Zeitpunkt und damit jedenfalls auch zum 01.03.2023 vor. Da die Belieferung somit am 01.03.2023 von der Beschwerdegegnerin erfolgte, musste sie auch die Entlastung seit Januar 2023 gewähren, was laut Abrechnung auch erfolgte. Daneben bestätigte die Folgelieferantin die Aufnahme eines Vertragsverhältnisses erst zum 18.04.2023, selbst wenn der Lieferantrag bereits vor dem 01.03.2023 über eine Online-Vermittlungsplattform gestellt wurde.

Die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar ist zudem ausschließlich am Preisniveau des Anbieters zu orientieren, welcher den Beschwerdeführer am 01.03.2023 belieferte. Der Arbeitspreis der Vorlieferantin im Januar und Februar -welcher womöglich über dem Grundversorgungstarif lag- ist nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 1 EWPBG nicht relevant. Es sind die im Monat März 2023 vorliegenden Preise der Beschwerdegegnerin heranzuziehen. Dies gilt selbst dann, sofern

die Belieferung der Beschwerdegegnerin bereits mit Jahresbeginn aufgenommen worden wäre und nicht erst zum 12.02.2023 .

Der Differenzbetrag i.H.v. 4,5957 Cent/kWh - orientiert am Arbeitspreis der Beschwerdegegnerin - ist laut Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer vertritt ferner die Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin wohl während ihrer Belieferungszeit den gesamten Verbrauch für das Jahr 2023 als Entlastungskontingent hätte vorsehen müssen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das vorgetragene Entlastungskontingent von 20.947 kWh für den gesamten Entlastungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 gilt. Die Entlastung ist, aufgrund des klaren Wortlauts von § 3 Abs. 1 EWPBG für jeden Belieferungsmonat gesondert zu gewähren und gutzuschreiben. Die Berechnung hat gemäß des § 8 EWPBG zu erfolgen. Auch § 8 EWPBG sieht ausschließlich die Berechnung des monatlichen Entlastungsbetrages vor.

Die Gesamtjahresentlastung ist demnach durch 12 zu teilen und daher monatlich zu gewähren, solange die Belieferung andauert. Das nach dem 17.04.2023 verbleibende Kontingent ist daher auf die Folgelieferantin zu übertragen. Die weitere Entlastung würde nur dann gewährt werden, wenn der Preisdeckel bei der Neuanbieterin überstiegen wird, was hier -laut Ausführung des Beschwerdeführers- nicht der Fall war.

Die Beschwerdegegnerin hat hiernach korrekt ein monatliches Entlastungskontingent i.H.v. 1.746 kWh ermittelt und gewährt. Bis zum 17.04.2023 waren dies insgesamt 6.227 kWh (3x 1.746kWh/Monat bis März + 989 kWh bis zum 17.04.2023). Damit hatte die Beschwerdegegnerin lediglich einen Verbrauch von insgesamt 6.227 kWh zu entlasten und nicht wie vom Beschwerdeführer vorgetragen 18.180 kWh.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Der Beschwerdeführer akzeptiert die Entlastungsgewährung entsprechend der korrigierten Schlussrechnung vom 20.11.2023 i.H.v. 286,17 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. Februar 2025

Jürgen Kipp  
Ombudsmann